

Informationen zu
Individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz
auf Grund von lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung
(gemäß BayEUG Art. 52 Abs. 5 und BaySchO §§ 31 - 36)

Schülerinnen und Schüler an der Berufsschule können unterschiedliche individuelle Formen der Unterstützung erhalten, sofern bei ihnen eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dazu zählen z. B. Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen, alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, chronische und andere schwere Erkrankungen, sowie insbesondere

- 1) eine körperlich-motorische Beeinträchtigung,
- 2) eine Beeinträchtigung beim Sprechen,
- 3) eine Sinnesschädigung,
- 4) Autismus oder
- 5) eine Lese-Rechtschreib-Störung.

Die jeweiligen Maßnahmen zur Unterstützung können sich dabei in die folgenden drei Formen gliedern:

- **Individuelle Unterstützung** (BaySchO § 32) berührt nicht die Leistungsfeststellung und wird durch pädagogische, didaktisch-methodische sowie schulorganisatorische Maßnahmen ermöglicht (z. B. technische Hilfen, besondere Arbeitsmittel, individuelle Pausenregelungen).
- **Nachteilsausgleich** (BaySchO § 33) bedeutet, dass die Prüfungsanforderungen gewahrt bleiben, die Prüfungsbedingungen jedoch verändert werden können (z. B. Zeitzuschlag, Ersetzung einzelner mündlicher durch schriftliche Leistungsfeststellungen, Auswahl von praktischen Leistungsnachweisen entsprechend der Beeinträchtigung). Eine Zeugnisbemerkung erfolgt **nicht**.
- **Notenschutz** (BaySchO §34) beinhaltet den Verzicht auf das Erbringen bestimmter Leistungen im Rahmen der Leistungsfeststellung bei o. g. Beeinträchtigungen Nr. 1) bis Nr. 5) (z. B. bei Lese-Rechtschreib-Störung Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung). Maßnahmen des Notenschutzes werden in die Zeugnisbemerkung aufgenommen.

Damit geeignete Maßnahmen für eine Schülerin bzw. einen Schüler getroffen werden können, muss zunächst die individuelle Situation besprochen werden. Gegebenenfalls benötigt die Schule auch entsprechende Nachweise.

Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler wenden sich daher beim Vorliegen einer entsprechenden Beeinträchtigung bitte an die jeweilige Klassenleitung zur Abklärung des weiteren Vorgehens.